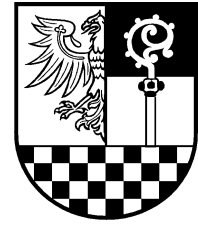


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Informationsvorlage

Nr. 7-5420/24-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

16.09.2024

Betr.: Stand der Verhandlungen zum Umgang mit den Widersprüchen gegen
Kreisumlagebescheide

Luckenwalde, 04.09.2024

Wehlan

Sachverhalt:

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat die Landrätin mit Beschluss vom 26.02.2024 beauftragt, mit den kreisangehörigen Kommunen in Verhandlungen zu treten, um die offenen Widersprüche zu den erhobenen Kreisumlagen der Jahre 2015 - 2023 schnellstmöglich und einvernehmlich aufzulösen und um halbjährliche Berichterstattung ab dem II. Quartal 2024 gebeten.

In Umsetzung des Kreistagsbeschlusses fand am 31.05.2024 eine gesonderte Dienstberatung mit den Hauptverwaltungsbeamt*innen statt, die sich vordergründig folgenden Themen widmete:

- Verfahren zur Abwägung der Kreisumlage,
- Kriterien zur Abwägung der Kreisumlage,
- Bildung einer Arbeitsgruppe zur Abwägung der Kreisumlage,
- Umgang mit den Widersprüchen der Städte und Gemeinden aus den Jahren 2015 ff..

Seitens der Mehrzahl der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark war erkennbar, dass man den „Dauerstreit“ mit dem Landkreis beilegen und nach Lösungen suchen möchte.

Es bestand Einigkeit darüber, dass eine Arbeitsgruppe unter Mitwirkung von Vertreter*innen aus allen Kommunen und dem Landkreis gebildet werden soll. In dieser sollen alle Schwerpunktthemen, die mit der Abwägung der Kreisumlage und den noch offenen Widerspruchsverfahren in Zusammenhang stehen, besprochen werden.

Ein solches Vorgehen wird sowohl für den Landkreis als auch für die Kommunen als zielführend erachtet.

Dies vorausgeschickt hat die Landrätin dem Vorsitzenden der Kreisarbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamt*innen einen Vorschlag zu einer möglichen Herangehensweise im Umgang mit den Widersprüchen gegen die Kreisumlage unterbreitet.

Zur Entlastung der kommunalen Haushalte wäre eine allgemeine Zuweisung an Kommunen in Abhängigkeit vom Ergebnis des Vorjahres mit Beschluss des Kreistages wie folgt denkbar:

Jeweils im Dezember des laufenden Haushaltsjahres befasst sich der Kreistag - unabhängig von der Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss - mit dem Ergebnis des Vorjahres und der Prognose für den 31.12. des laufenden Haushaltsjahres. Sofern beides positiv ist, wird vom Vorjahresergebnis der Teil in Abzug gebracht, der als Ermächtigung in das Folgejahr übertragen wird, aber nicht mit Erträgen untersetzt ist. Daraus wird ein nicht anderweitig gebundener Betrag ermittelt.

Dieser wird den kreisangehörigen Städten und Gemeinden anteilig als außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für allgemeine Zuweisungen an Kommunen zur Verfügung gestellt.

Ein Teil verbleibt allerdings auch beim Landkreis, um auf unvorhergesehene Schwankungen reagieren zu können.

Sofern dieser Herangehensweise gefolgt wird, ist das ein Vorschlag für die Zukunft. In Verbindung mit der Rücknahme der Widersprüche könnte dies auch ein Weg für die Vergangenheit sein.

Im Zuge der Risikoabwägung wurde mit den Jahresabschlüssen des Landkreises bis zum Jahr 2022 eine Rückstellung in Höhe von 77,6 Mio. € gebildet. Im Falle der Rücknahme der Widersprüche könnte eine ertragswirksame Auflösung der Rückstellung vorgenommen und eine deutliche Verbesserung des Ergebnisses erreicht werden. Finanziell hat dies allerdings keine Auswirkungen.

Die Arbeitsgruppe trat erstmals am 26.07.2024 zusammen. In der Regel sind die Haushaltsfachleute – die Kämmer*innen - in die Arbeitsgruppe entsandt worden.

Der Vorschlag der Landrätin wurde unterschiedlich bewertet. Während ein Teil der kreisangehörigen Städte und Gemeinden das vorgeschlagene Verfahren begrüßte, sah ein anderer Teil zukünftig eher Änderungen im Abwägungsprozess als den besseren Weg an.

In der Sache gibt es also noch weiteren Gesprächsbedarf.

Die Hauptverwaltungsbeamt*innen wurden daher gebeten in ihrer Arbeitsgemeinschaft zu klären, wie die weitere Arbeit der Arbeitsgruppe gestaltet werden soll.

Einigkeit bestand darüber, dass die Abwägung zum Haushalt 2025 analog zum Haushalt 2024 erfolgen soll. Sowohl an den Kriterien als auch am Verfahren wird zunächst nichts geändert. Über eine perspektivisch mögliche Modifizierung des Abwägungsprozesses wird weiter im Detail beraten.

Inwieweit eine Lösung mit allen Kommunen gefunden werden kann, ist gegenwärtig offen. Im Monat August bat der rechtliche Vertreter einer kreisangehörigen Kommune um eine Entscheidung in den anhängigen Widerspruchsverfahren – unabhängig von der Erörterung möglicher Lösungen im Kreis der Hauptverwaltungsbeamt*innen.

In diesem Zusammenhang muss die Rechtssicherheit der bereits durch den Kreistag beschlossenen Heilungssatzungen für die Jahre 2015 und 2016 in Folge der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung (u. a. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.07.2024) überprüft werden.

Sollte hier nachgesteuert werden müssen, wird dies dem Kreistag im Dezember zur Entscheidung vorgelegt.